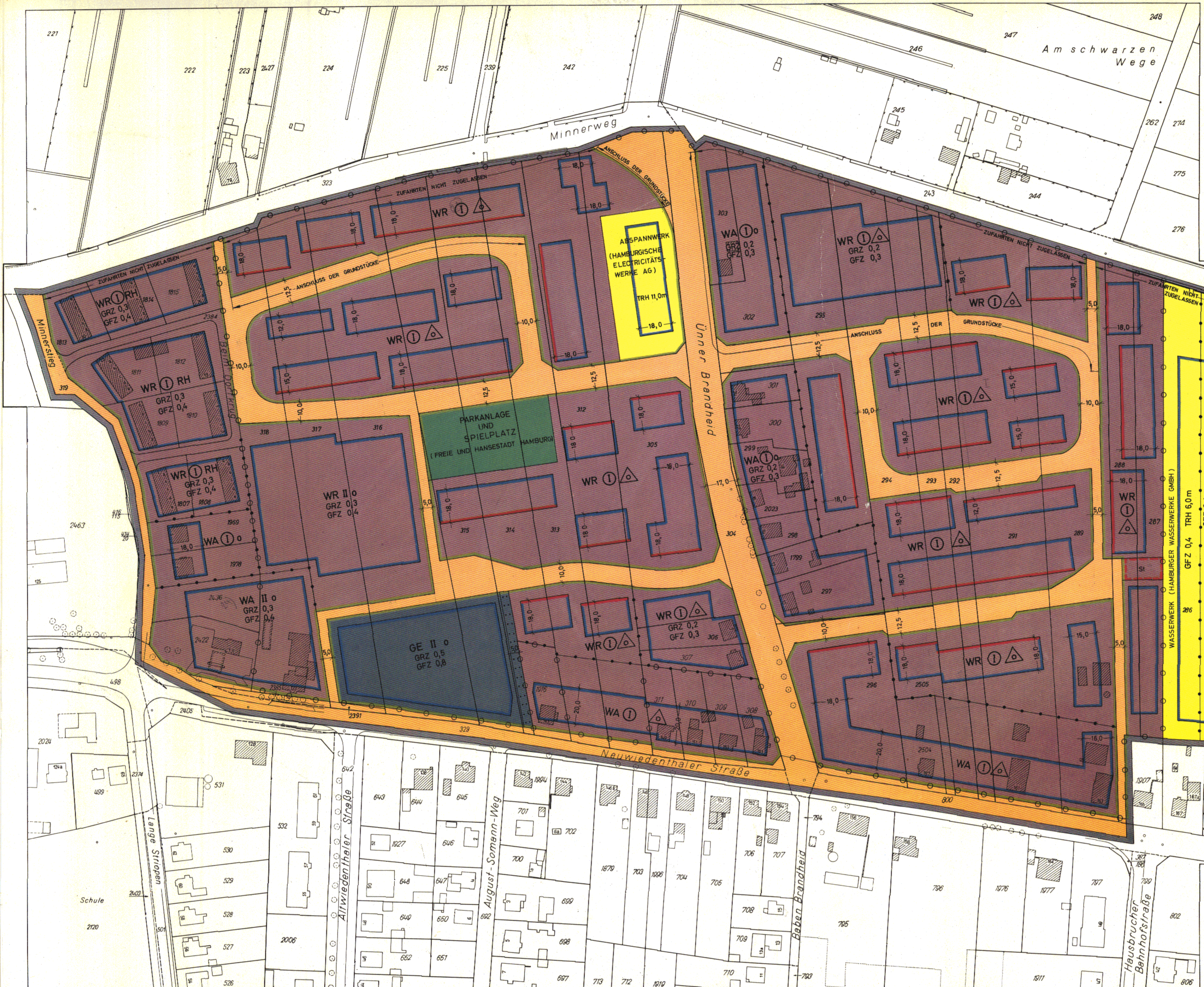


BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 24



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRAUFHÖHE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BESONDERE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 2. Juli 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

HAUSBRUCH 24

BEZIRK HARBURG **ORTSTEIL 717**

Verordnung
über den Bebauungsplan Hausbruch 24

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 24 für den Geltungsbereich Neuwiedenthaler Straße — Minnerstieg — Nordgrenzen der Flurstücke 1813 bis 1815, 318 bis 312, 305, 304 (Ünner Brandheid), 303, 302, 295 bis 291, 289 bis 286, Ostgrenze des Flurstücks 286, über das Flurstück 286, Südgrenze des Flurstücks 287, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 288 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Juli 1974.